



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
– Referat I 1 –
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/5063

A14

Seite 1 von 2

25.04.2026

Aktenzeichen
1552-II.248
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Nöll
Telefon: 0211 8792-470

76. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 29. April 2026

Anmeldung eines Tagesordnungspunktes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die vorbezeichnete Sitzung des Rechtsausschusses bitte ich, folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

„Unterzeichnung eines gemeinsamen Verständnisses über die Reichweite der Aufsichtstätigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Es ist beabsichtigt, den Rechtsausschuss über den Abschluss des oben genannten, auf Fachebene zwischen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Generalstaatsanwältin in Düsseldorf und den Generalstaatsanwälten in Hamm und Köln unterzeichneten Verständnisses zu unterrichten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Der Themenanmeldung ist ein Bericht sowie die abschließende Fassung des oben genannten Verständnisses beigefügt.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Benjamin Limbach". The signature is written in a cursive style with a large initial "B".

Dr. Benjamin Limbach



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Schriftlicher Bericht:

**Gemeinsames Verständnis über die Reichweite der
Aufsichtstätigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich
der Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die Unterrichtung zu dem mit Schreiben der Landesregierung vom 19. April 2026 angemeldeten Tagesordnungspunkt.

Zwischen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW), dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Generalstaatsanwältin in Düsseldorf und den Generalstaatsanwälten in Hamm und Köln wurde auf fachlicher Ebene ein verschriftlichtes „Gemeinsames Verständnis über die Reichweite der Aufsichtstätigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen“ abgestimmt.

Im Ergebnis werden dadurch eine **Aufsichtsbefugnis** der LDI NRW über die Staatsanwaltschaften im Rahmen der **Verarbeitung personenbezogener Daten** dem Grunde nach anerkannt und die verschiedenen betroffenen Rechtsgüter – Stellung und Funktion der LDI NRW als unabhängige Aufsichtsbehörde, Unabhängigkeit der Gerichte und Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege – durch Auslegung der gesetzlichen Vorgaben in einen **möglichst schonenden Ausgleich** gebracht. Ziel ist es, eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen. Das gemeinsame Verständnis spiegelt dabei die **Leitlinien** der zukünftigen Zusammenarbeit wider.

Das Dokument ist dem Bericht angehängt.

Gemeinsames Verständnis über die Reichweite der Aufsichtstätigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Präambel

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI), das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (JM), die Generalstaatsanwältin in Düsseldorf sowie die Generalstaatsanwälte in Hamm und Köln beabsichtigen im Folgenden, eine dem gemeinsamen Verständnis entsprechende Auslegung der Vorschriften betreffend die Aufsichtstätigkeit der LDI über den Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen niederzulegen. Hierdurch sollen die gesetzlichen Leitlinien der Aufsicht mit dem Zwecke einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aufgezeigt werden.

II. Grundlagen

Der LDI als unabhängiger Aufsichtsbehörde obliegt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten die Aufsicht über die Einhaltung und Überwachung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Nach dem gemeinsamen Verständnis bezieht sich diese Aufsichtstätigkeit dem Grunde nach auch auf die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen. Die LDI übt ihre Aufsichtstätigkeit unabhängig und effektiv aus. Im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit steht sie jedoch im ausgleichsbedürftigen Spannungsverhältnis zu den ebenfalls betroffenen Rechtsgütern der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege und der Unabhängigkeit der Gerichte in justiziellen Angelegenheiten. So erstreckt sich die Aufsichtszuständigkeit der LDI nicht auf die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Datenverarbeitungen, deren Konformität mit den materiellen Vorgaben der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Gerichte selbst überwacht wird. Darüber hinaus ist die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit auch im Übrigen verfassungsrechtlich geschützt (vgl. Art. 97 Abs. 1 GG, s.a. Erwägungsgrund 82 der Richtlinie [EU] 2016/680 [JI-Richtlinie]). Zugleich gestattet und verlangt das Rechtsstaatsprinzip die Berücksichtigung der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege (Art. 20 Abs. 3 GG, s.a. Erwägungsgrund 82 JI-Richtlinie).

Das verschriftlichte gemeinsame Verständnis spiegelt die unter Berücksichtigung der vorgenannten Interessen und rechtlichen Rahmenbedingungen gefundene Auslegung durch die unter I. genannten Beteiligten wider, um diese unter größtmöglicher Wahrung der jeweiligen rechtlich geschützten Interessen in Ausgleich zu bringen.

III. Aufsicht

Unter gleicher Berücksichtigung des Sinn und Zwecks der Aufsicht zur wirksamen, zuverlässigen und einheitlichen Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der JI-Richtlinie (Erwägungsgrund 82 JI-Richtlinie) und der Prämisse, dass die Befugnisse der LDI weder die speziellen Vorschriften für Strafverfahren, einschließlich der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, noch die Unabhängigkeit der Gerichte berühren dürfen (Erwägungsgrund 82 JI-Richtlinie), gelten für die Ausübung der Kontrollbefugnis folgende Leitlinien:

1. Gegenstand und Reichweite der Aufsicht

a) Grundsatz

Die Aufsicht der LDI bezieht sich zunächst auf spezifisch datenschutzrechtliche Belange der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit außerhalb konkreter Ermittlungsmaßnahmen, wie namentlich Fragen betreffend die Art und Weise der Datenverarbeitung nach deren Erhebung, der Speicherung, Übermittlung oder Löschung personenbezogener Daten nach Abschluss des Strafverfahrens oder der Errichtung und Unterhaltung sicherer Dateisysteme. Die Aufsicht bezieht sich daher insbesondere nicht auf die Bewertung ermittlungstaktischer Entscheidungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und ihrer Ermittlungspersonen, § 152 GVG, zur Anordnung und Durchführung strafprozessualer Maßnahmen. Soweit der Aufsichtsbereich der LDI – auch unter Beachtung der im Weiteren, unter Ziff. 1 lit. b) dargestellten Grundsätze – im Bereich von Ermittlungsmaßnahmen eröffnet ist, beschränkt sie sich auf eine Evidenzkontrolle, deren Gegenstand allein eine auf offenkundige und zweifelsfreie Verstöße gerichtete Prüfung ist. Eine Zweckmäßigkeitkontrolle findet nicht statt. Darüber hinaus berücksichtigt die LDI den den Staatsanwaltschaften in bestimmten Konstellationen, wie beispielsweise bei Entscheidungen nach dem Opportunitätsprinzip oder etwa bei Entscheidungen in Bezug auf Art, Umfang und Dauer der Durchsicht nach § 110 StPO zustehenden eigenen Ermessensspielraum, vgl. BGH, Beschluss vom 7. Januar 2026 – StB 68/25 VS-NfD –, Rn. 39, juris.

Ob das jeweilige staatsanwaltschaftliche Tätigwerden – als Grundlage für die Aufsicht – überhaupt eine Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, ist im Einzelfall zu bewerten. In der Regel dürfte dies beispielhaft bei der Entscheidung über das „ob“ einer Durchsuchung schon im Ausgangspunkt zu verneinen sein, im Falle einer Beschlagnahme vorgefundener Gegenstände davon abhängen, ob es sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinne der Legaldefinition handelt und in anderen Fällen, wie etwa der automatischen Kennzeichenerfassung nach § 163g StPO, zu bejahen sein.

b) Bereichsausnahme

Richterlich angeordnete oder bestätigte strafprozessuale Maßnahmen oder sonstige gerichtlich – auch inzident – überprüfte Verarbeitungsvorgänge unterliegen zur Vermeidung einer gesetzlich ausgeschlossenen Exekutivkontrolle justizieller gerichtlicher Tätigkeit nicht der Aufsicht der LDI. Diese Bereichsausnahme erfasst sämtliche von der gerichtlichen Überprüfung erfassten und ihr vorgelagerten Maßnahmen, auch solche der Ermittlungspersonen gemäß § 152 GVG.

c) Wahrnehmung der Befugnisse

Die LDI nimmt die ihr zustehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in geeigneter, erforderlicher und verhältnismäßiger Weise wahr (vgl. Erwägungsgrund 82 JI-Richtlinie). Die unter I. genannten Beteiligten sind sich einig, dass dies im Regelfall durch eine gestufte Ausübung der Befugnisse erfüllt wird, indem vor dem Gebrauch sonstiger Befugnisse primär auf eine Kontaktaufnahme zur zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. im Rahmen von Grundsatzfragen zur zuständigen Generalstaatsanwältin bzw. zum zuständigen Generalstaatsanwalt und die Erteilung von Hinweisen zurückgegriffen wird.

2. Zeitpunkt

a) Grundsatz

Zwecks Wahrung der Belange einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und der Unabhängigkeit der Gerichte übt die LDI ihre Aufsichtstätigkeit in der Regel außerhalb des laufenden Strafverfahrens aus. Der Begriff des Strafverfahrens umfasst dabei sowohl das Ermittlungsverfahren, als auch das Zwischen- und Hauptverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss. Diese Verfahrensweise schützt den Kernbereich effektiver strafrechtlicher Ermittlungstätigkeit und die Unabhängigkeit der Gerichte. Die Bewertung der Rechtmäßigkeit von Ermittlungsmaßnahmen und der Verwertbarkeit daraus gewonnener Erkenntnisse ist ureigene Aufgabe der hierzu berufenen Strafgerichte. Die Gerichte sollen hierüber während des laufenden Ermittlungsverfahrens oder des Strafprozesses ohne äußeren Einfluss entscheiden können.

Während des laufenden Ermittlungsverfahrens getroffene Maßnahmen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen, unterliegen – mit Ausnahme der unter Ziff. 1. lit. b) genannten Konstellationen, in denen eine solche nicht stattfindet – nach Abschluss des Strafverfahrens der Aufsicht der LDI im Sinne einer ex-post Kontrolle.

Unbeschadet dieser Grundsätze kontrolliert die LDI jederzeit – unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege und der Belange der aktiven

Ermittlungsarbeit auch während des laufenden Strafverfahrens – die Art und Weise der Verarbeitung von bereits erhobenen personenbezogenen Daten, wie namentlich die Integrität und Vertraulichkeit der im Bereich der Ressortzuständigkeit des JM vorgehaltenen technischen und organisatorischen Systeme.

b) Anlassbezogene Aufsichtsbefugnisse im begründeten Einzelfall

Anlassbezogen kann die LDI – namentlich auf Antrag der betroffenen Person – bis zur Anklageerhebung bzw. bis zum Antrag auf Erlass eines Strafbefehls während des laufenden Ermittlungsverfahrens im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags und unter Beachtung der unter Ziff. 1 lit. b) dargestellten Bereichsausnahme tätig werden. Dies gilt insbesondere im Fall einer – unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des jeweiligen Verfahrens zu bemessenden – erheblich überlangen Verfahrensdauer. Sofern bereits ein Antrag auf richterliche Anordnung bzw. Bestätigung einer (beanstandeten) strafprozessualen Maßnahme gestellt wurde, tritt sie während des laufenden Ermittlungsverfahrens entsprechend Ziff. 1 lit. b) zurück.

Macht die betroffene Person gegenüber der LDI von ihrem Recht nach § 57 Abs. 7 Satz 1 BDSG i.V.m. § 500 Abs. 1 StPO Gebrauch, sind der LDI unter Berücksichtigung der Maßgabe von § 57 Abs. 7 Satz 3 BDSG von der zuständigen Staatsanwaltschaft die vollständige Auskunft sowie die nach § 57 Abs. 8 BDSG dokumentierten sachlichen oder rechtlichen Gründe für die gegenüber der betroffenen Person getroffene Entscheidung zu übermitteln. Die LDI beschränkt sich bei der Überprüfung der Auskunftsverweigerung bzw. -einschränkung auf eine Evidenzkontrolle. Bei der nach Abschluss der Prüfung durch die LDI gegenüber der betroffenen Person vorzunehmenden Unterrichtung berücksichtigt die LDI die sich insbesondere aus § 57 Abs. 7 Sätze 4 bis 7 und § 56 Abs. 2 BDSG ergebenden Maßgaben. Zur Bestimmung des Umfangs der Unterrichtung der betroffenen Person durch die LDI tritt die LDI mit der zuständigen Staatsanwaltschaft in einen vertraulichen Dialog (vgl. EuGH, Urteil vom 16. November 2023 – C-333/22 –, juris Rn 66).

Im Falle des Tätigwerdens während des Ermittlungsverfahrens übt die LDI ihre Aufsichtstätigkeit entsprechend der allgemeinen Grundsätze in geeigneter, erforderlicher und verhältnismäßiger Weise aus, ohne dass ihre Befugnisse die speziellen Vorschriften für Strafverfahren, einschließlich der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder die Unabhängigkeit der Gerichte berühren (vgl. Erwägungsgrund 82 JI-RL). Während des laufenden Ermittlungsverfahrens kommen dementsprechend Maßnahmen, die bspw. eine Löschung von Daten oder Herausgabe von Datenträgern – ohne vorherige gerichtliche Befassung – zur Folge hätten, in der Regel nicht zur Anwendung. Vielmehr ist seitens der LDI bevorzugt auf Maßnahmen wie Hinweise an die jeweilige Staatsanwaltschaft oder die betroffene Person – etwa auch in Bezug auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen – zurückzugreifen.

3. Ausübung

Die LDI nimmt die ihr zustehenden Aufgaben und Befugnisse in der Regel anlass-/antragsbezogen wahr.

IV. Praktische Umsetzung

Die Kontaktaufnahme seitens der LDI erfolgt in der Regel über die zuständige Staatsanwaltschaft. Übergeordnete Themen bzw. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die LDI unmittelbar an die zuständige Generalstaatsanwältin bzw. den zuständigen Generalstaatsanwalt adressieren.

Die LDI verfügt im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über die Befugnis, von den Staatsanwaltschaften Zugang zu allen personenbezogenen Daten und Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Der Zugang erfolgt regelmäßig durch die Übersendung der von der LDI angeforderten Akten bzw. Aktenbestandteile an diese, soweit deren Vorlage zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. Für den Fall, dass die betroffene Staatsanwaltschaft, insbesondere aufgrund des Umfangs der Akten(n) oder der Betroffenheit von besonders sensiblen (Opfer-)Daten, eine vollständige Übermittlung der Akte(n) in Anbetracht des seitens der LDI geäußerten Kontrollzwecks als nicht veranlasst erachtet, teilt sie über die zuständige Generalstaatsanwältin bzw. den zuständigen Generalstaatsanwalt der LDI die hierfür maßgeblichen Gründe zwecks diesbezüglichen gegenseitigen Austauschs mit und übermittelt im Übrigen die zur Ausübung der Datenschutzaufsicht der LDI angeforderten Aktenbestandteile bzw. gewährt insoweit vor Ort Einsicht. Die LDI sieht in der Regel bei besonders sensiblem Bildmaterial (des/der Opfer[s] oder des/der [ehemaligen] Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten) von einer Anforderung des konkreten Aktenbestandteils ab, wenn der Zugang für die Ausübung der aktuellen datenschutzrechtlichen Kontrolle nicht zwingend erforderlich ist. Sollte die Einsichtnahme zwingend erforderlich sein, ist diese in der Regel als Vorortkontrolle durchzuführen.

V. Austausch

Die unter Ziff. I. genannten Beteiligten sind bestrebt, in einen Informationsaustausch zur Förderung der Nachvollziehbarkeit der wechselseitigen Zuständigkeitsbereiche zu treten. Die Kenntnis standardisierter Abläufe auf allen Seiten verringert Reibungsverluste und effektiviert insbesondere auch den Umgang mit Anträgen Betroffener bei der LDI. Zu diesem Zweck wird ein regelmäßiges Austauschformat zwischen der LDI und den Datenschutzbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaften des Landes errichtet.

VI. Außenwirkung

Die unter Ziff. I. genannten Beteiligten sind sich bewusst, dass dem niedergelegten gemeinsamen Verständnis in Bezug auf die Auslegung – unbeschadet möglicher rechtlicher Bindungen der Verwaltungspraxis – keine bindende Wirkung im Falle eines Gerichtsverfahrens zukommt. Ebenso wenig schließen die zuvor dargestellten Leitlinien der datenschutzrechtlichen Aufsicht aus, dass es im Rahmen der praktischen Durchführung zu einer gegenläufigen rechtlichen Bewertung von nicht vollständig im Vorhinein zu antizipierenden Einzelfällen kommen kann. In diesem Fall sind die Beteiligten dieser Niederschrift im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit bemüht, die Differenzen primär durch die erneute Aufnahme eines Diskurses aufzulösen, wobei die Möglichkeit der Klärung im Wege der gerichtlichen Auseinandersetzung unberührt bleibt.

Abteilungsleiter II, Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ständiger Vertreter, Landesbeauftragte für
Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen

Abteilungsleiter III, Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Generalstaatsanwältin in Düsseldorf

Generalstaatsanwalt in Hamm

Generalstaatsanwalt in Köln